

# Asylverfahren

30.11.2020

Aus der Online-Schulungsreihe:  
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für  
Geflüchtete

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:



Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

## Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- \* wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer\_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

## Online-Schulungsreihe:

### Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Auch eine Teilnahme an einzelnen Schulungen ist möglich. Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

**Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr**  
**Verwendetes Portal: BigBlueButton**

Die Anmeldung erfolgt per Email bei [ahe@nds-fluerat.org](mailto:ahe@nds-fluerat.org). Um die Angabe der gewählten Schulungen wird gebeten.

Moderation: Stefan Klingbeil  
Referent\_innen: Sigmar Walbrecht & Annika Hesselmann

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

#### 30.11.2020 **Asylverfahren**

##### Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

#### 30.07.2020 **Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht**

##### Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

#### 04.08.2020 **Bleibeperspektiven für Geduldete I**

##### Inhalt:

- Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

#### 06.08.2020 **Bleibeperspektiven für Geduldete II**

##### Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
  - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
  - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b
  - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
  - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Gliederung

- Ablauf des Asylverfahrens
  - Dublin-Verfahren
  - Hinweise zur Anhörung

## Zeit für Fragen

- Nach dem Asylverfahren
  - Aufenthaltserlaubnis & Duldung
- Unterscheidung zw. AsylG und AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

## Zeit für Fragen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Frage I

Wie viele Menschen haben im Jahr 2019 einen Asylantrag in Deutschland gestellt?

A)	mehr als 500.000
B)	ca. 350.000
C)	ca. 250.000
D)	weniger als 150.000

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Antwort zu Frage 1

Wie viele Menschen haben im Jahr 2019 einen Asylantrag in Deutschland gestellt?

A)	mehr als 500.000
B)	ca. 350.000
C)	ca. 250.000
D)	<b>weniger als 150.000</b>

**Gesamtzahl der Asylgesuche: 146.619**

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Frage II

Aus welchen Ländern kamen die Menschen 2019 hauptsächlich?



A)	Syrien, Afghanistan, Iran
B)	Syrien, Irak, Türkei
C)	Serbien, Albanien, Syrien
D)	Irak, Eritrea, Somalia

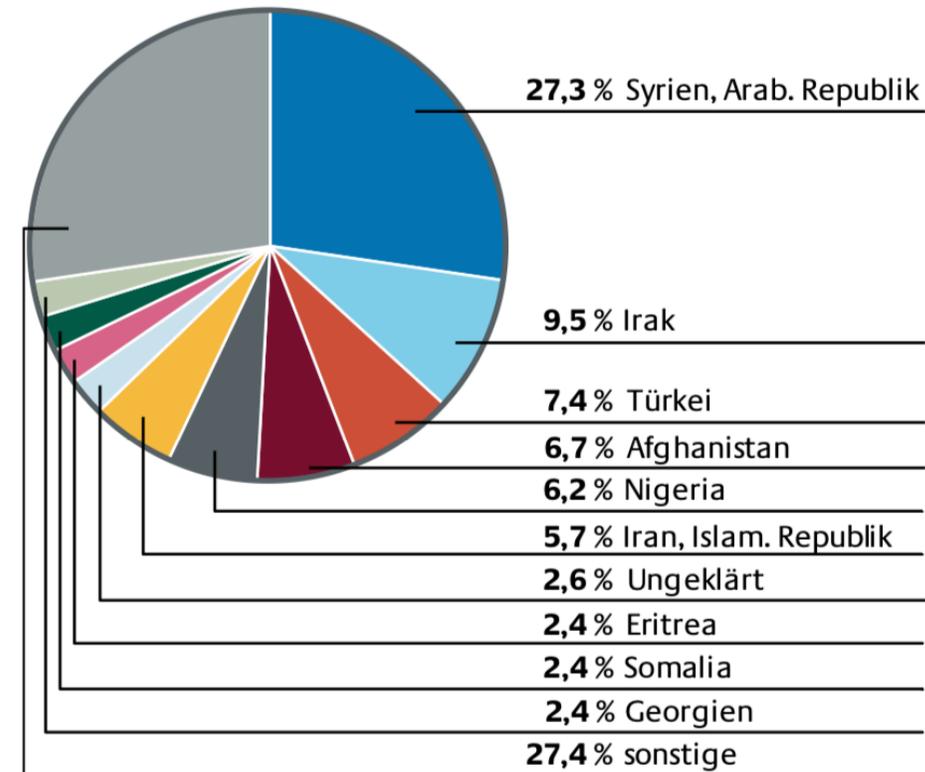
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Antwort zu Frage II

Aus welchen Ländern kamen die Menschen 2019 hauptsächlich?

A)	Syrien, Afghanistan, Iran
<b>B)</b>	<b>Syrien, Irak, Türkei</b>
C)	Serbien, Albanien, Syrien
D)	Irak, Eritrea, Somalia

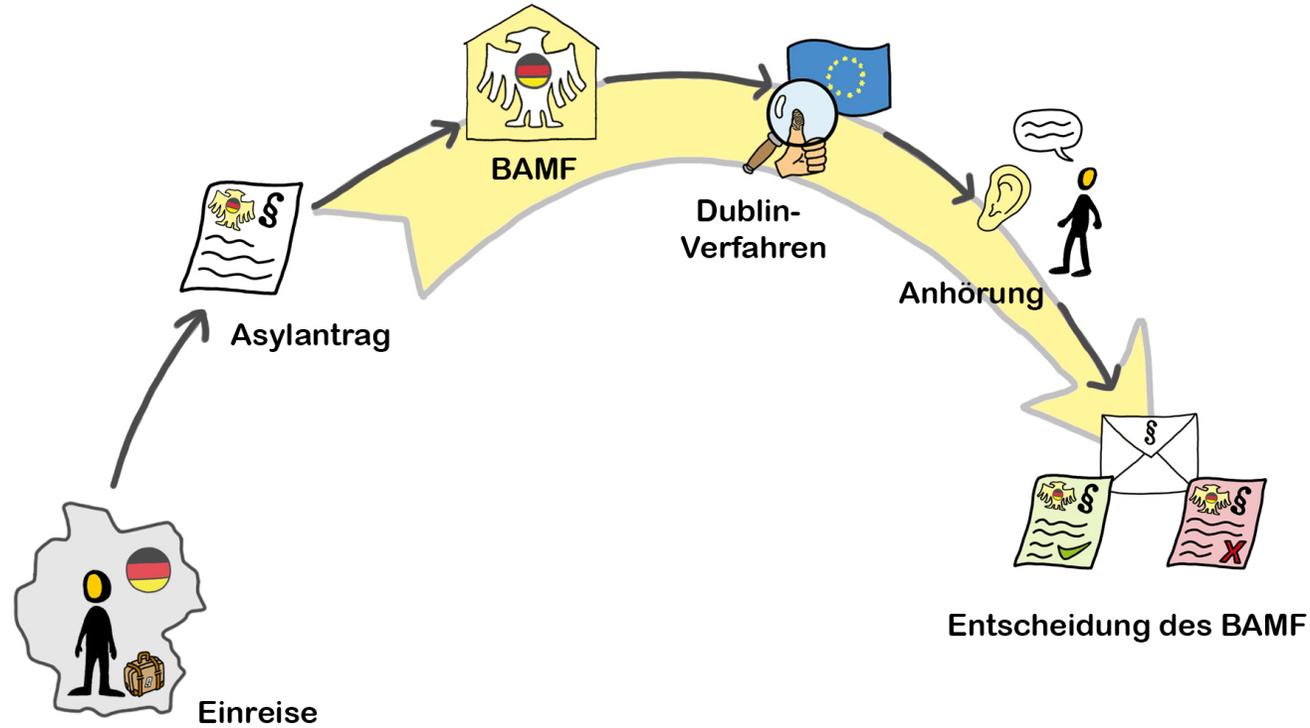


Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
2020: Das Bundesamt in Zahlen 2019.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Das Asylverfahren



**Achtung:  
Sonderfall  
UMA!**

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Dublin-Verfahren

## → Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens



→ Kein Treffer im EURODAC-Datenbank: Deutschland ist zuständig



→ Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig (Option des Selbsteintrittsrechts besteht)

Achtung:  
Sonderfall  
UMA!

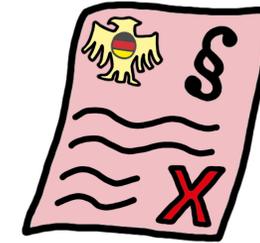
**Beteiligte Länder:** alle EU-Staaten, Norwegen, Island, Lichtenstein und die Schweiz

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

# Dublin-Verfahren

## Ablehnung als „unzulässig“

- Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden



ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

# Dublin-Verfahren

## Überstellungsfristen:

- 6 Monate nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. 12 Monate
- Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. 18 Monate

→ Planung und Durchführung der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei

→ Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

# Drittstaatenregelung

## → Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderem „Sicheren Drittstaat“

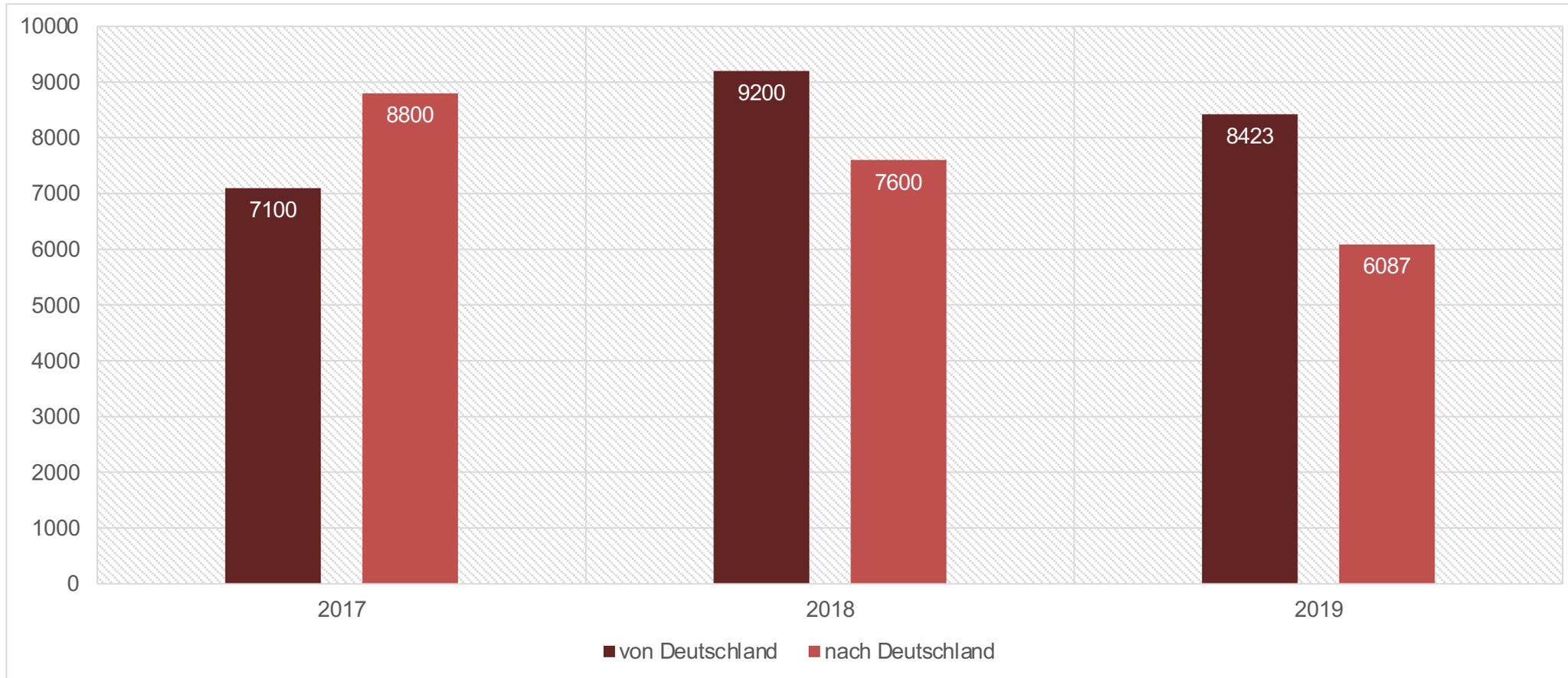
- die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank 
- der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt 
- die Abschiebung in den “Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
- eine Überstellungsfrist gibt es nicht

## → Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Dublin-Überstellungen

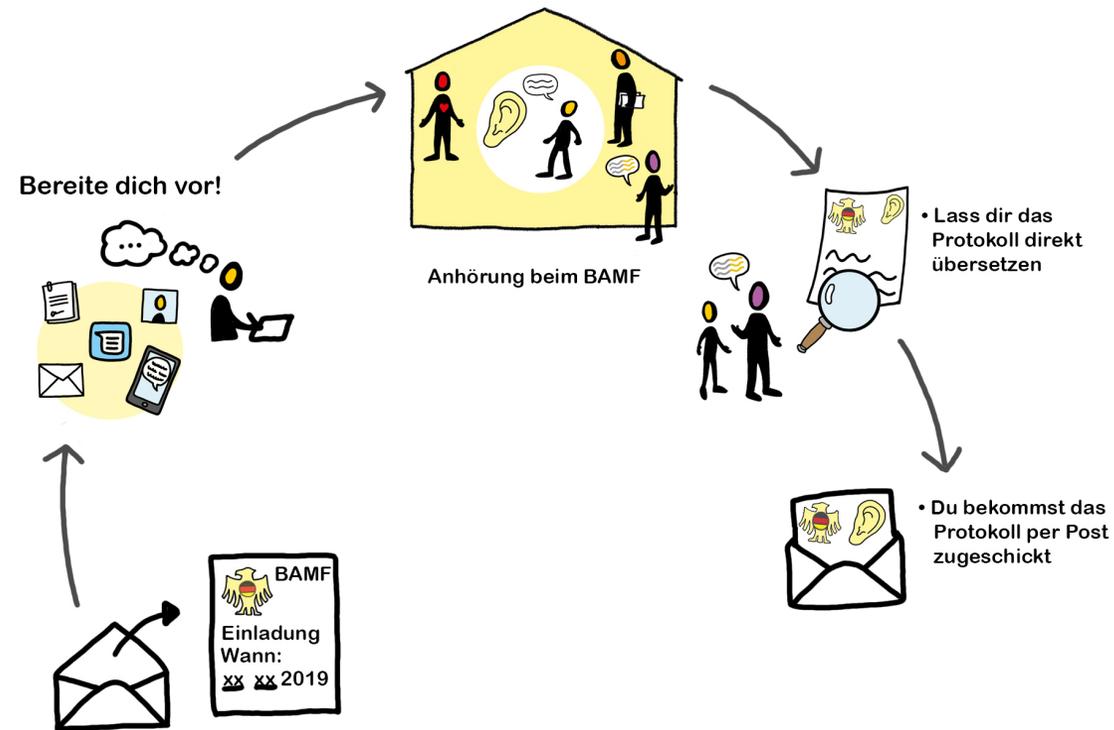


Quellen:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesamt & Pro Asyl (teilw. gerundet).

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Die Anhörung

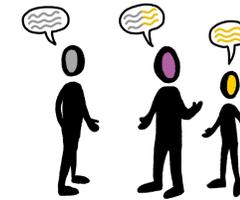


Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Wichtige Hinweise

- Sofern der/die Dolmetscher\_in nicht gut verstanden wird, sollte in der Anhörung darauf hingewiesen werden
- Eine gute Asylverfahrensberatung kann im Vorfeld helfen zu klären, was relevant und wichtig zu erzählen ist.
- Vertrauenspersonen und/oder Anwält\_innen dürfen begleiten



Dolmetscherin/Dolmetscher



Beratungsstelle



Anwältin/Anwalt

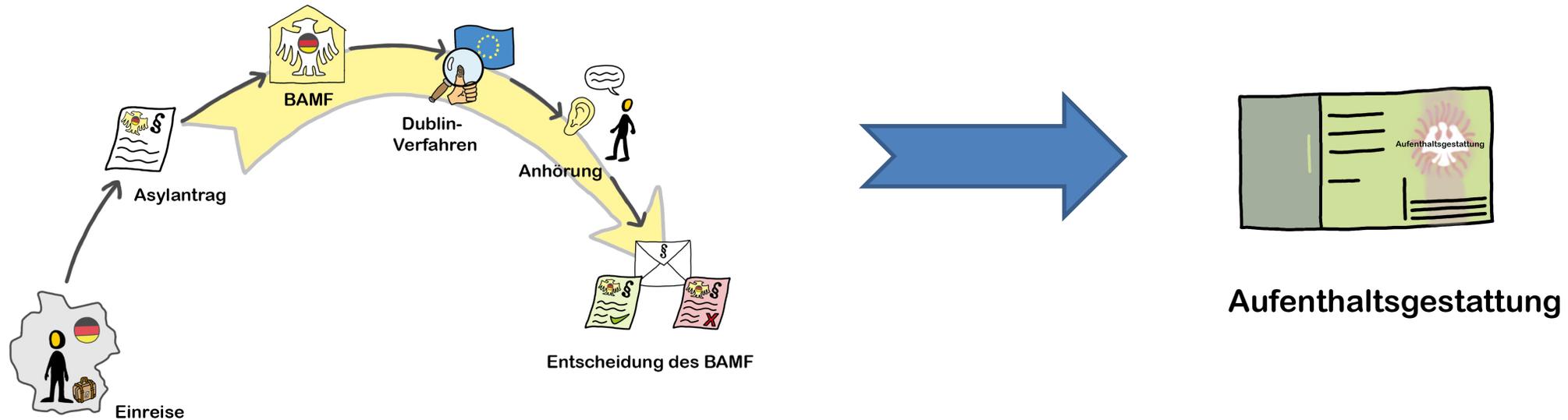


Vertrauensperson

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Während des Asylverfahrens



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Die Aufenthaltsgestattung

– 5 –  
Seriennummer des Klebeetiketts:  
(Erstausstellung)  
(1. Verlängerung)  
(2. Verlängerung)  
**Aufenthaltsgestattung**  
zur Durchführung des Asylverfahrens  
Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:  
Nebenbestimmungen:  
Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungsverstöße geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, AN-Nr. 183 123

– 2 –  
Name, Vorname  
Geburtsname  
Geburtsort  
Geschlecht, Größe  
Augenfarbe  
Staatsangehörigkeit  
Datum der Asylantragstellung; Az, des Bundesamtes  
J 0000000

– 3 –  
J 0000000  
Lichtbild der Inhaberin/  
des Inhabers  
(Siegel)  
Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers  
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)  
Im Auftrag  
Datum, Unterschrift (Siegel)

– 4 –  
J 0000000  
Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

## Räumliche Beschränkung:

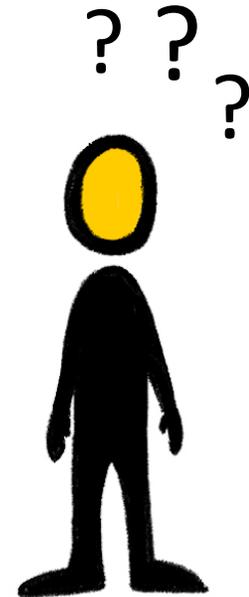
- Residenzpflicht in Niedersachsen in kommunaler Unterbringung nur während der ersten drei Monate in Deutschland
- Bei Unterbringung in EAE über die gesamte Zeit

## In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

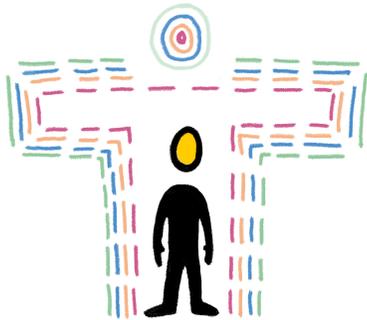
# Zeit für Fragen



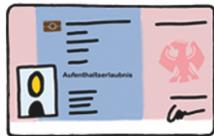
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

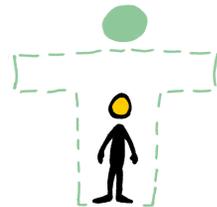
# Nach positivem Bescheid



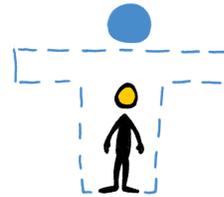
Schutzformen



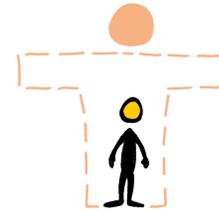
Aufenthaltserlaubnis



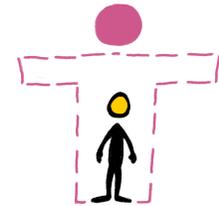
Asylberechtigung  
Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz  
§ 3 Abs. 1 AsylG



Subsidiärer Schutz  
§ 4 Abs. 1 AsylG



Abschiebeverbote  
§ 60 V & VII AufenthG

Aufenthaltserlaubnis  
§ 25 Abs. 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufungsgründe vorliegen)

Aufenthaltserlaubnis  
§ 25 Abs. 2 Alt. 1  
AufenthG

Aufenthaltserlaubnis  
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 1 Jahr (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung eingeschränkt möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis  
§ 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)



- Angabe des Paragraphen → Grundlage der Erteilung
- Vermerk: *Siehe Zusatzblatt* → dort können Regelung zum Arbeitsmarktzugang und Bedingungen enthalten sein
- evtl. Hinweis: *Angaben zu Personalien beruhen auf eigenen Angaben*

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Exkurs: Unterscheidung von AsylG & AufenthG



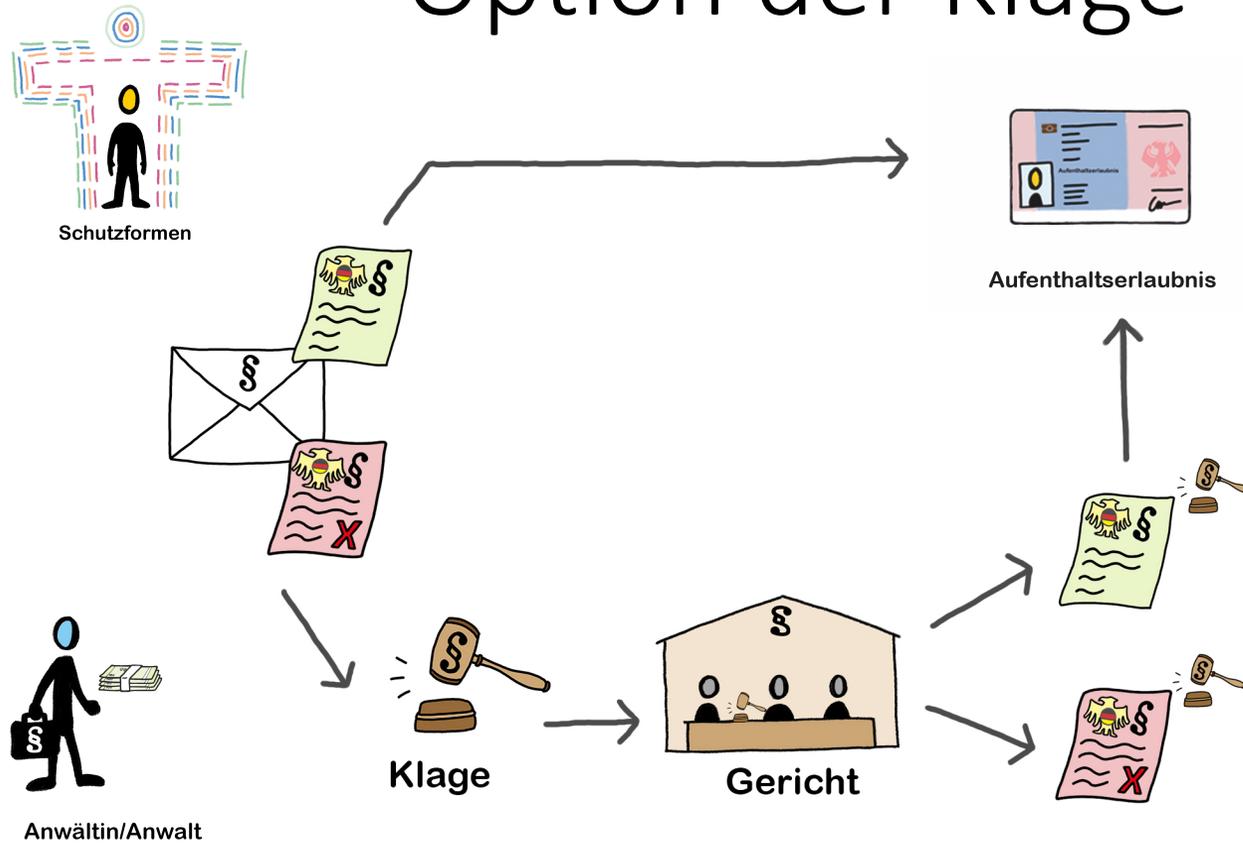
Asylverfahren → AsylG

Aufenthalt in Deutschland → AufenthG

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Nach negativem Bescheid: Option der Klage



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Negative Bescheide

## „Einfache Ablehnung“

- Klagefrist beträgt zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung

## „Ablehnung OU“

- Klagefrist beträgt nur eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

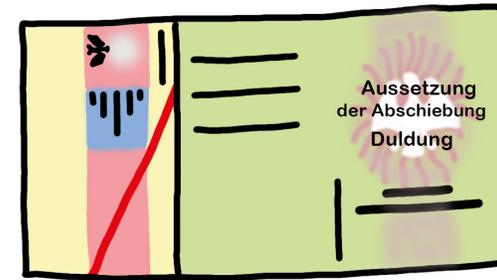
# Nach rechtskräftiger Ablehnung



Abgelehnter Asylantrag



Klage



Duldung

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



# Frage III

Welche Länder werden als sog. “Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien

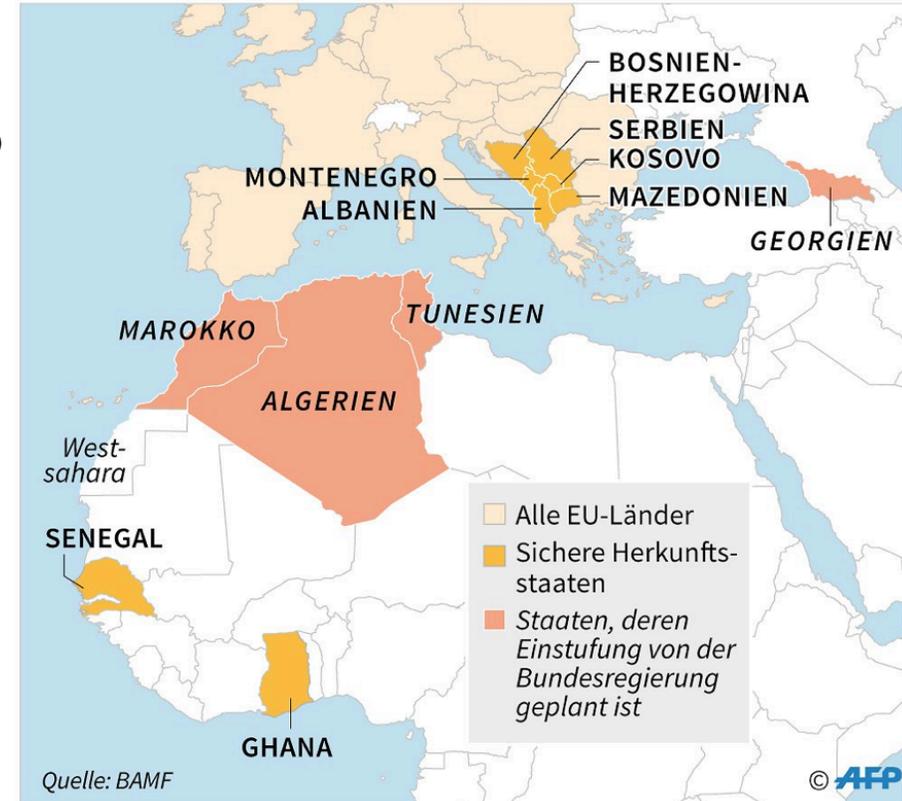
Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Antwort zu Frage III

Welche Länder werden als sog. "Sichere Herkunftsstaaten" bezeichnet?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	<b>Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien</b>



Entnommen: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018.

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

# Ausreisepflicht und Abschiebungen

- **Ausreisepflicht** besteht, wenn kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltsgestattung vorhanden sind
- Die betroffene Person soll der Ausreisepflicht innerhalb der Ausreisefrist freiwillig nachkommen.
- Bei vollziehbarer Ausreisepflicht kann die Ausreise durch eine **Abschiebung** durchgesetzt werden

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Exkurs: Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund & Land

Bund	Land
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzgebung durch BMI</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung oder Ablehnung im Bundesrat (bei Zustimmungspflichtigen Gesetzen)</li> <li>• Auslegung der Bundesgesetze durch Ländererlasse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung von bundesweiten Abschiebestopps</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung von landesweiten Abschiebestopps</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Standards bei der Unterbringung in Landesaufnahmebehörden</li> </ul>

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Abschiebep Praxis in Niedersachsen

## SUDAN

- Erlass vom 19.07.2019 durch Erlass vom 03.02.2020 aufgehoben, d.h. es wird nicht mehr nur in Ausnahmefällen abgeschoben
- Bundesweit im ersten Halbjahr 2019: 7 Abschiebungen in den Sudan

## AFGHANISTAN

- Erlass von 2017: kein Abschiebestopp, aber i.d.R. „nur“ Straftäter und Gefährder
- Bundesweit im ersten Halbjahr 2019: 161 Personen

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Frage III

Seit wann gibt es Abschiebehaft in Deutschland?

A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	Seit 101 Jahren



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Antwort zu Frage III

Seit wann gibt es Abschiebehaft  
in Deutschland?

A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	Seit 101 Jahren

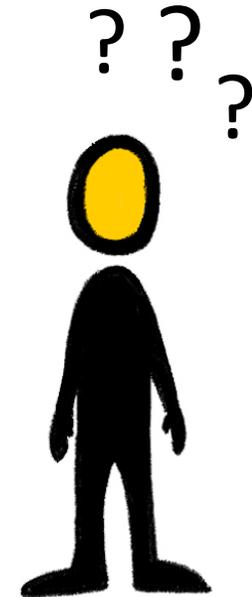
**100  
JAHRE  
ABSCHIEBE  
HAFT**



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Zeit für Fragen



Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30  
E-Mail: [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org)



## Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00  
BIC: GENODEM1GLS  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
Verwendungszweck: Spende

**Jetzt Mitglied werden:**  
[www.nds-fluerat.org/mitglied-werden](http://www.nds-fluerat.org/mitglied-werden)

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

# Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- <http://azf3.de> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- [asyl.net](http://asyl.net)
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

A photograph of a large crowd of people at a concert, overlaid with a semi-transparent red filter. In the center, a white rectangular box contains the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!